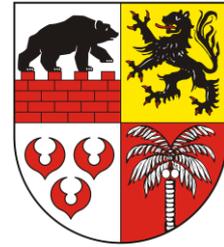


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14.03.2024

Sitzung des Kreistages am 21.03.2024

Drucksache-Nr.: BV/0945/2024

Antrag, AfD- Fraktion

Einreicher: Herr Roi, Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Geldleistungen sind nach § 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich persönlich auszuhändigen. Hierunter ist auch die Nutzung über eine Bezahlkarte mit eingeschränktem Nutzungsumfang zu verstehen, vgl. Kommentar zum SGB XII, Ulrich-Arthur Birk, 12. Auflage 2020, AsylbLG § 3 Rn. 26.

Der Hauptverwaltungsbeamte erledigt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA.

Insoweit würde auch die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber unter die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und damit in die Organkompetenz des Hauptverwaltungsbeamten fallen.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen. Dem Kreistag steht lediglich ein Unterrichtsrecht nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zu, vgl. PdK SAn B-1, KVG LSA § 66 Nr. 5, beck-online.

Da der o. g. Beschlussantrag nicht in die Organkompetenz des Kreistages Anhalt-Bitterfeld fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen, vgl. § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse.

gez. Grabner
Landrat